



# **Schiedsrichterordnung**

## **des Österreichischen Basketball Verbandes**

In diesem Dokument wird wegen der leichteren Lesbarkeit jeweils nur die männliche Form angeführt. Es gilt in analoger Weise selbstverständlich für alle Geschlechtsformen gleichermaßen.

### **I. Organisation des österreichischen Schiedsrichterwesens**

#### **§ 1 Organisationsaufbau**

- (1) Die Organisation des österreichischen Schiedsrichterwesens erfolgt durch:
- den ÖBV Schiedsrichterreferenten
  - das ÖBV Besetzungsreferat
  - das ÖBV Ausbildungsreferat
  - die Schiedsrichterreferenten der ÖBV Landesverbände

#### **§ 2 ÖBV Schiedsrichterreferent**

- (1) Der Schiedsrichterreferent wird durch den ÖBV-Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt und ist Mitglied des ÖBV-Vorstandes. Er hat Sitz-, aber kein Stimmrecht im ÖBV-Vorstand, es sei denn, er bekleidet zugleich eine andere Funktion im ÖBV-Vorstand mit Sitz- und Stimmrecht (z.B. Vizepräsident).
- (2) Der Schiedsrichterreferent ist für das gesamte Schiedsrichter-, Kommissar- und Observerwesen in Österreich verantwortlich. Ihm obliegen:
- a. die Aufsicht über die Landesreferate, insbesondere die Überwachung der Einhaltung der Schiedsrichterordnung und der Kommissarordnung (sofern anwendbar),
  - b. die Bereitstellung der offiziellen Basketballregeln der FIBA in deutscher und/oder englischer Sprache und die Herausgabe von Regelkommentaren, Guidelines und Schwerpunkten unter Beachtung der aktuellen internationalen Interpretationen,
  - c. der Vorschlag an den ÖBV Vorstand zur Ernennung und ggf. Beurlaubung, Ruhendstellung oder Lizenzentzug von ÖBV-Schiedsrichtern, Kommissaren und Observern,
  - d. die jährliche Vergabe von Schiedsrichter-Lizenzen außerhalb der Landesverbände nach Beschluss durch den ÖBV Vorstand,
  - e. Sollten Schiedsrichter von SL141619-Spielen außerhalb der Finalturniere nicht die zur Leitung von SL141619-Spielen erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, entscheidet der Schiedsrichterreferent über eine Sondergenehmigung, um welche vom zuständigen Landesverband zum Zeitpunkt der Schiedsrichtermeldung gemäß SL141619-Ausschreibung angesucht worden sein muss. Bestätigt der Schiedsrichterreferent des Landesverbands, dass der Schiedsrichter für die Leitung von SL141619-Spielen geeignet ist, so ist die Sondergenehmigung nur in begründeten Fällen nicht zu erteilen. Andernfalls ist die Genehmigung



- vom ÖBV-Schiedsrichterreferenten schriftlich zu erteilen und gilt für die gesamte gegenständliche Saison bzw. bis auf Widerruf,
- f. die Besorgung aller internationalen Angelegenheiten des österreichischen Schiedsrichterwesens, insbesondere die Erstattung von Vorschlägen an den ÖBV Vorstand zur Beschickung von Schiedsrichterlehrgängen der FIBA und die Beantragung zur Ernennung bzw. Streichung von FIBA-Schiedsrichtern, FIBA Kommissaren und FIBA Technical Delegates,
  - g. die An- und Umbesetzung der folgenden Spiele mit Schiedsrichtern sowie ggf. Kommissaren und Observern, sofern kein Besetzungsreferat bzw. Besetzungsreferent bestellt wurde:
    - internationale Länder- und Auswahlspiele,
    - internationale Freundschaftsspiele von Mannschaften der Bundesligen Damen und Herren,
    - Spiele im Rahmen der „Finalturniere“ sowie der Viertelfinalspele der österreichischen Nachwuchsmeisterschaften (SL141619),
    - Spiele der österreichischen Bundesligen (derzeit BSL, BDSL, B2L),
    - Spiele der österreichischen Cup-Bewerbe der Damen und Herren.
  - h. Der Schiedsrichterreferent ist frei in seiner Entscheidung, ob er ein Besetzungsreferat bzw. einen Besetzungsreferenten zur Bestellung durch den ÖBV Vorstand vorschlägt oder ob er die Ansetzungen zu den oben genannten Spielen selbst vornimmt.
  - i. die Bestätigung der vom Besetzungsreferenten angesetzten Schiedsrichter, Kommissare und Observer, falls ein Besetzungsreferat bzw. Besetzungsreferent bestellt wurde,
  - j. die Bestätigung der vom ÖBV Ausbildungsreferenten ernannten regionalen Instruktoren und Vortragenden für die Schiedsrichter Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
  - k. der Vorschlag zur Auswahl oder Streichung von Kommissaren und Observern zur Entscheidung durch den ÖBV Vorstand.
  - l. der Vorschlag zu Auswahl, Streichung bzw. Wechsel des FIBA National Instructors (FNI) zur Entscheidung durch den ÖBV-Vorstand,
  - m. die Erstellung und Kundmachung von administrativen, fachlichen und verhaltensmäßigen Vorschriften für ÖBV Schiedsrichter, die von diesen bei der werkvertraglichen Erfüllung ihrer Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen umzusetzen sind,
  - n. die Verhängung von Sanktionen wie temporärer Nichtberücksichtigung bei den ÖBV-Ansetzungen oder ggf. die Vorschreibung von Pönali gemäß GebO/ÖBV idgF. im Falle von
    - unzureichender Wartung des Verhinderungskalenders,
    - unbegründeter oder verspäteter Absage nach erfolgter Ansetzung,
    - unentschuldigtem Fernbleiben von einem Wettspiel,
    - Fernbleiben von verpflichtenden Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen oder negativer Absolvierung obligatorischer Regel- oder Fitnesstests,
    - Weitergabe von Ansetzungen oder internen Informationen an die Öffentlichkeit (Medien, Social Media etc.) oder Weitergabe



- derselben an Externe (Verbände, Vereine, Coaches, Manager, Spieler, ZuseherInnen etc.)
- ungebührlichem oder nicht den guten Sitten entsprechendem Verhalten,
  - Verhalten, das dem Ruf und der Integrität des Schiedsrichterwesens oder des ÖBV bzw. dessen Bewerb abträglich sein könnte,
  - Verhalten, das dem Vertrauen, dem Respekt und der gegenseitigen Unterstützung innerhalb der Schiedsrichtergruppe abträglich sein könnte (z.B. abfällige Kommentare über Kollegen, das Schiedsrichterreferat oder den ÖBV, respektlose Behandlung von Kollegen direkt oder hinter deren Rücken, Weiterleitung von Video-Clips zur Herabwürdigung oder zum Lustigmachen über Kollegen etc.),
  - Nichteinhaltung der in (2)b. oder (2)m. genannten Vorschriften des Schiedsrichterreferats (z.B. Missachtung von fachlichen Guidelines oder von administrativen Vorgaben wie Vereinbarung von Treffpunkt und Anreise, Bekleidungs-vorschriften und sonstigen durch das ÖBV Schiedsrichterreferat erlassenen Anweisungen).
- (3) Der Schiedsrichterreferent wird im Falle seiner Verhinderung durch den FIBA National Instructor (FNI) vertreten.

### **§ 3 Besetzungsreferat**

- (1) Der Besetzungsreferent wird auf Vorschlag des Schiedsrichterreferenten vom ÖBV Vorstand bestellt. Er ist nicht Mitglied des ÖBV-Vorstandes und berichtet an den Schiedsrichterreferenten. Ist kein Besetzungsreferent bestellt, obliegen dessen Aufgaben direkt dem Schiedsrichterreferenten.
- (2) Dem Besetzungsreferenten des ÖBV obliegt die An- und Umbesetzung der folgenden Spiele mit Schiedsrichtern sowie ggf. Kommissaren und Observern. Diese müssen vom ÖBV Schiedsrichterreferenten bestätigt werden.
- internationale Länder- und Auswahlspiele,
  - internationale Freundschaftsspiele von Mannschaften der Bundesligen Damen und Herren,
  - Spiele im Rahmen der „Finalturniere“ sowie der Viertelfinalspiele der
  - österreichischen Nachwuchsmeisterschaften (SL141619),
  - Spiele der österreichischen Bundesligen (derzeit BSL, BDSL, B2L),
  - Spiele der österreichischen Cup-Bewerbe der Damen und Herren.
- (3) Zu internationalen Länder-, und Auswahlspielen dürfen nur FIBA-Schiedsrichter angesetzt werden (österreichische FIBA-Schiedsrichter nur, wenn keine ausländischen Schiedsrichter zur Verfügung stehen), zu allen anderen genannten Spielen auch ÖBV-Schiedsrichter.
- (4) Der Besetzungsreferent wird im Falle seiner Verhinderung durch den ÖBV Schiedsrichterreferenten vertreten.

### **§ 4 Ausbildungsreferat**

- (1) Das Ausbildungsreferat besteht aus dem Ausbildungsreferenten und den regionalen Instruktoren.



- (2) Der Ausbildungsreferent, der auch die Position des FIBA National Instructor (FNI) innehat, leitet das Ausbildungsreferat. Er wird auf Vorschlag des Schiedsrichterreferenten vom ÖBV Vorstand bestellt. Er ist nicht Mitglied des ÖBV Vorstandes und berichtet an den Schiedsrichterreferenten.
- (3) Die Aufgaben des Ausbildungsreferates umfassen
  - die Erarbeitung eines jährlichen Aus- und Weiterbildungskonzeptes aller Schiedsrichter-Lizenzstufen, sowie die Überwachung von dessen Umsetzung,
  - die Festlegung des Mindestinhaltes und Mindestumfangs für von den Landesverbänden abzuhaltende Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen wie z.B. Schiedsrichterkurse,
  - die Erstellung von österreichweit einheitlichem Aus- und Fortbildungsmaterial für Schiedsrichteraus- und -weiterbildungsveranstaltungen,
  - die Auswahl und Bestellung der regionalen Instruktooren sowie der Vortragenden für Schiedsrichteraus- und -weiterbildungsveranstaltungen zur Bestätigung durch den ÖBV Schiedsrichterreferenten,
  - die fachliche Unterstützung der Vortragenden von Schiedsrichteraus- und -weiterbildungsveranstaltungen,
  - die fachliche Unterstützung bei der Traineraus- und -fortbildung, vor allem im Bereich Regelkunde und Kooperation Trainer – Schiedsrichter,
  - das Observing von Schiedsrichtern bei ÖBV-Spielen.
- (4) Der Ausbildungsreferent wird im Falle seiner Verhinderung durch den ÖBV Schiedsrichterreferenten vertreten.

## **§ 5 Schiedsrichterreferenten der Landesverbände (Landesverbands-Schiedsrichterreferenten)**

- (1) Die Landesverbands-Schiedsrichterreferenten werden vom jeweiligen Landesverband nach dessen Statuten und Bestimmungen bestellt.
- (2) Die Aufgaben der Landesverbands-Schiedsrichterreferenten umfassen
  - innerhalb des Bundeslandes die Besetzung von allen Meisterschafts- und Freundschaftsspielen sowie SL141619-Spielen, die nicht in die Kompetenz des ÖBV Schiedsrichter- bzw. Besetzungsreferenten fallen.
  - Bei Freundschaftsspielen von Mannschaften verschiedener Landesverbände nimmt der Schiedsrichterreferent des veranstaltenden Landesverbandes die Ansetzung der Schiedsrichter vor.
  - Beurteilung, Observing und Coaching der Landesverbandsschiedsrichter.
  - die Nominierung von SL141619-Schiedsrichtern zur Ernennung durch den ÖBV.
  - die Ausschreibung und Abhaltung des Pre Season Meetings. Bei diesem ist ein Referent des ÖBV zur Präsentation der Vorgaben der FIBA und des ÖBV Schiedsrichterreferats für die Dauer von zumindest einer Stunde einzuladen.
  - die Ausschreibung und Abhaltung einer weiteren fachlichen oder psychologischen Aus- und Fortbildungsmaßnahme für die Stamm-Schiedsrichter des eigenen Landesverbands; diese kann in Zusammenarbeit mit dem ÖBV oder anderen Landesverbänden und auch überregional und in Präsenz oder online angeboten werden.



- die fachliche, organisatorische und logistische Unterstützung des ÖBV Ausbildungsreferats bei Veranstaltungen im Landesverband.
  - Für alle überregionalen Meisterschaften (gilt auch, wenn Vereine an einem Bewerb eines anderen Bundeslandes teilnehmen) sind seitens des ausschreibenden Verbandes die Bestimmungen zu An- und Umbesetzung, Entschädigung sowie Mindestvoraussetzungen für Schiedsrichter zu definieren.
- (3) Übermittlung der aktuellen Schiedsrichterliste des eigenen Landesverbandes an den Schiedsrichterreferenten des ÖBV zu Saisonbeginn (spätestens 15.10.). Aus dieser müssen Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Nationalität, vollständige Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie Lizenzstufe (A, B, C, D, E, M; siehe §§ 7-13) und -status (aktiv, ruhend oder entzogen, siehe §§ 16-17) jedes Schiedsrichters ersichtlich sein.
  - (4) Übermittlung einer Übersicht über die Anzahl der geleiteten Wettspiele sowie der besuchten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen jedes Schiedsrichters des eigenen Landesverbands an den Schiedsrichterreferenten des ÖBV nach Saisonende im Landesverband (spätestens 30.06.).
  - (5) Die Vertretung bei Verhinderung wird durch den jeweiligen Landesverband festgelegt.

## **II. Schiedsrichterqualifikation**

### **§ 6 Einteilung der Schiedsrichter - Lizenzstufen**

- (1) Spiele im Rahmen des ÖBV oder der Landesverbände dürfen ausschließlich von Schiedsrichtern mit einer der folgenden Qualifikationen geleitet werden:

### **§ 7 FIBA-Lizenz**

- (1) Einsatzberechtigung
  - Spiele der ÖBV Nationalteams
  - Internationale Freundschaftsspiele
  - Spiele aller Bundesligen und AAC
  - Spiele der SL141619
  - Spiele aller Bewerbe der Landesverbände
- (2) Vergabe
  - Nominierung durch den ÖBV Schiedsrichterreferenten
  - Bestätigung durch den ÖBV Vorstand
  - Bestätigung durch die FIBA nach erfolgreicher Absolvierung der von der FIBA vorgeschriebenen Lehrgänge
- (3) Gültigkeit
  - für die laufende FIBA Game Officials Licensing (GOL) Period
- (4) Voraussetzungen
  - Für die Ersterteilung Vollendung des 23. Lebensjahres, maximal Vollendung des 33. Lebensjahres sowie
  - Inhaber einer A-Lizenz für mindestens ein Jahr
  - Für die weitere laufende Erteilung erfolgreiche Absolvierung der von der FIBA vorgeschriebenen Regel- und Fitnesstests sowie regelmäßige Schiedsrichteransetzung in der höchsten nationalen Bundesliga.

**§ 8 A-Lizenz**

- (1) Einsatzberechtigung
  - Spiele der ÖBV Nationalteams
  - Internationale Freundschaftsspiele
  - Spiele aller Bundesligen und Alpe Adria Cup (AAC)
  - Spiele der SL141619
  - Spiele aller Bewerbe der Landesverbände
- (2) Vergabe
  - Bestätigung durch den ÖBV-Vorstand, auf Vorschlag des ÖBV Schiedsrichterreferenten
- (3) Gültigkeit
  - Nach Absolvierung aller verpflichtenden Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und Tests für die aktuelle Saison
- (4) Voraussetzungen
  - Vollendung des 20. Lebensjahres
  - Inhaber einer B-Lizenz für mindestens ein Jahr
  - mindestens 10 geleitete Spiele mit einer B-Lizenz bei BSL Spielen
  - Österreichischer Staatsbürger oder nachweislicher Lebensmittelpunkt in Österreich
  - Zulassung durch den ÖBV Schiedsrichter- und Ausbildungsreferenten
  - Zu Beginn jeder Saison Absolvierung eines Regeltests im Umfang von mindestens 25 Fragen mit mindestens 80 Prozent richtigen Antworten
  - Zu Beginn jeder Saison erfolgreiche Absolvierung eines Fitness Tests gemäß der Vorgaben des ÖBV Schiedsrichterreferenten

**§ 9 B-Lizenz**

- (1) Einsatzberechtigung
  - Spiele aller Bundesligen, mit Ausnahme der BSL
  - Spiele der SL141619
  - Spiele aller Bewerbe der Landesverbände
- (2) Vergabe
  - Bestätigung durch den ÖBV-Vorstand, auf Vorschlag des ÖBV Schiedsrichterreferenten
- (3) Gültigkeit
  - Nach Absolvierung aller verpflichtenden Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und Tests für die aktuelle Saison.
- (4) Voraussetzungen
  - Vollendung des 19. Lebensjahres
  - Inhaber einer C-Lizenz für mindestens ein Jahr
  - mindestens 20 geleitete Spiele mit einer C-Lizenz
  - Österreichischer Staatsbürger oder nachweislicher Lebensmittelpunkt in Österreich
  - Zulassung durch den ÖBV Schiedsrichter- und Ausbildungsreferenten
  - Zu Beginn jeder Saison Absolvierung eines Regeltests im Umfang von mindestens 25 Fragen mit mindestens 80 Prozent richtigen Antworten
  - Zu Beginn jeder Saison erfolgreiche Absolvierung eines Fitness Tests gemäß der Vorgaben des ÖBV Schiedsrichterreferenten

**§ 10 C-Lizenz** (vormals „Leistungsklasse 1“)

- (1) Einsatzberechtigung
  - Spiele der SL141619 (nach Vorgabe der SL141619 Bestimmungen)
  - Spiele aller Bewerbe der Landesverbände
- (2) Vergabe
  - Durch den jeweiligen Landesverbands-Schiedsrichterreferenten nach den Bestimmungen des jeweiligen Landesverbands
- (3) Gültigkeit
  - Nach Absolvierung aller verpflichtenden Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und Tests für die aktuelle Saison.
- (4) Voraussetzungen
  - Vollendung des 18. Lebensjahres
  - Inhaber einer D-Lizenz für mindestens ein Jahr
  - mindestens 10 geleitete Spiele mit einer D-Lizenz
  - Zu Beginn jeder Saison Absolvierung eines Regeltests im Umfang von mindestens 25 Fragen mit mindestens 80 Prozent richtigen Antworten
  - Zu Beginn jeder Saison erfolgreiche Absolvierung eines Fitness Tests gemäß der Vorgaben des zuständigen Schiedsrichterreferenten bzw. des ÖBV Schiedsrichterreferenten für all jene Landesverbands-Schiedsrichter, die in der SL141619 zum Einsatz gelangen sollen

**§ 11 D-Lizenz** (vormals „Leistungsklasse 2“)

- (1) Einsatzberechtigung
  - Spiele der SL141619 (nach Vorgabe der SL141619 Bestimmungen)
  - Spiele aller Bewerbe der Landesverbände
- (2) Vergabe
  - Durch den jeweiligen Landesverbands-Schiedsrichterreferenten nach den Bestimmungen des jeweiligen Landesverbands
- (3) Gültigkeit
  - Nach Absolvierung aller verpflichtenden Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und Tests für die aktuelle Saison
- (4) Voraussetzungen
  - Vollendung des 17. Lebensjahres
  - Inhaber einer E-Lizenz für mindestens ein Jahr
  - mindestens 10 geleitete Spiele mit einer E-Lizenz
  - Zu Beginn jeder Saison Absolvierung eines Regeltests im Umfang von mindestens 25 Fragen mit mindestens 70 Prozent richtigen Antworten
  - Zu Beginn jeder Saison erfolgreiche Absolvierung eines Fitness Tests gemäß der Vorgaben des zuständigen Schiedsrichterreferenten bzw. des ÖBV Schiedsrichterreferenten für all jene Landesverbands-Schiedsrichter, die in der SL141619 zum Einsatz gelangen sollen

**§ 12 E-Lizenz** (vormals „Leistungsklasse 3“)

- (1) Einsatzberechtigung
  - Spiele aller Bewerbe der Landesverbände bis inklusive U16
- (2) Vergabe
  - Durch den jeweiligen Landesverbands-Schiedsrichterreferenten nach den Bestimmungen des jeweiligen Landesverbands



- (3) Gültigkeit
  - Nach Absolvierung aller verpflichtenden Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und Tests für die aktuelle Saison
- (4) Voraussetzungen
  - Vollendung des 16. Lebensjahres
  - Zu Beginn jeder Saison Absolvierung eines Regeltests im Umfang von mindestens 25 Fragen mit mindestens 60 Prozent richtigen Antworten

### **§ 13 M-Lizenz (vormals „Mini-Schiedsrichter“)**

- (1) Diese Lizenz kann von einem Landesverband optional vergeben werden, falls in diesem Landesverband ein entsprechendes Mini-Schiedsrichter-Programm mit einer vom ÖBV Ausbildungsreferat genehmigten Mini-Schiedsrichter-Ausbildung durchgeführt wird.
- (2) Einsatzberechtigung
  - Spiele aller Bewerbe der Landesverbände bis inkl. U12 mit folgenden Einschränkungen:
  - Schiedsrichter mit der Lizenzstufe „M“ dürfen nicht alleine pfeifen.
  - Besteht die Crew aus zwei Schiedsrichtern der Lizenzstufe M, muss ein Observer bzw. Instruktor in der Halle anwesend sein.
  - Alternativ kann ein Schiedsrichter der Lizenzstufe M mit einem Schiedsrichter der Lizenzstufe E oder höher angesetzt werden.
- (3) Vergabe
  - Durch den jeweiligen Landesverbands-Schiedsrichterreferenten nach den Bestimmungen des jeweiligen Landesverbands
- (4) Gültigkeit
  - Nach Absolvierung aller verpflichtenden Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und Tests für die aktuelle Saison
- (5) Voraussetzungen
  - Vollendung des 12. Lebensjahres (Ausnahmen können durch den zuständigen Schiedsrichterreferenten genehmigt werden)
  - Zustimmung der Erziehungsberechtigten bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres

### **§ 14 Zusätzliche Lizenzierungsbestimmungen**

- (1) Nach Absolvierung eines Schiedsrichterkurses gemäß § 20 (3) hat jeder Schiedsrichter den Status Kandidat. Kandidaten können zur Leitung von offiziellen Bewerbungsspielen besetzt werden.
- (2) Sie dürfen jedoch nicht mit anderen Kandidaten zusammen und nicht als 1. Schiedsrichter angesetzt werden.
- (3) Nach einer positiven Überprüfung bei der Leitung einer vom zuständigen regionalen Instruktor oder Landesverbands-Schiedsrichterreferenten bestimmten Anzahl an Wettspielen wird dem betreffenden Schiedsrichter vom zuständigen Landesverbands-Schiedsrichterreferenten die Lizenzstufe „E“ (ab 16 Jahren) bzw. „M“ (unter 16 Jahren) mit Wirksamkeit nach der nächsten fälligen Abrechnung verliehen.
- (4) Schiedsrichter, die aus dem Ausland nach Österreich kommen und in Österreich pfeifen, müssen ihre bisherige Lizenzstufe oder Leistungsklasse bzw. einschlägige Erfahrung in ihrem Herkunftsland bzw. an ihrem





- bisherigen Lebensmittelpunkt nachweisen. Der zuständige Schiedsrichterreferent kann nach eingehender Überprüfung der Angaben eine adäquate Lizenzierung in Einklang mit dieser SO/ÖBV vornehmen.
- (5) Ausnahmen können von der jeweils zuständigen Lizenz-vergebenden Stelle nach Rücksprache und schriftlicher Bestätigung durch den ÖBV Schiedsrichterreferenten genehmigt werden.

### **§ 15 Aufrechterhaltung der Schiedsrichterlizenz**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der aktiven Schiedsrichterlizenz ist erforderlich:
- erfolgreiche Absolvierung von Regel- und ggf. Fitnessstest gemäß der Vorgaben für die eigene Lizenzstufe,
  - Leitung von zumindest 10 Wettspielen pro Saison im eigenen Stamm-Landesverband,
  - im Rahmen eines Turniers der Altersklassen U14 oder jünger geleitete Wettspiele werden unabhängig von der Anzahl der beim Turnier geleiteten Spiele mit zwei Wettspielen pro Turniertag hinsichtlich dieser Bestimmung gewertet,
  - regelmäßige und vom zuständigen Schiedsrichterreferenten als ausreichend erachtete Verfügbarkeit für die Leitung von Wettspielen,
  - Besuch der für die eigene Lizenzstufe verpflichtenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, dies sind:
    - Pre Season Meeting
    - ggf. Mid Season Meeting je nach Größe und Bestimmungen des jeweiligen LV oder des ÖBV,
    - zumindest eine weitere vom jeweiligen Schiedsrichterreferat bzw. vom zuständigen regionalen Instruktor veranstaltete fachliche oder psychologische Ausbildungsmaßnahme in Präsenz oder online.

### **§ 16 Lizenzstatus der Schiedsrichter**

- (1) Der Lizenzstatus eines Schiedsrichters kann sein wie folgt:
- Aktiv: Der Schiedsrichter ist für die entsprechenden Spiele der eigenen und aller niedrigeren Lizenzstufen einsatzberechtigt.
  - Ruhend: Eine Ruhendstellung erfolgt, wenn die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der aktiven Schiedsrichterlizenz gemäß § 15 SO nicht erfüllt wurden oder wenn der Schiedsrichter nach schriftlicher Aufforderung nicht binnen zwei Wochen etwaige offene Pönali vollständig beglichen hat oder wenn vom Schiedsrichter um Ruhendstellung der Lizenz beim zuständigen Schiedsrichterreferenten angesucht und diesem Ansuchen stattgegeben wurde (z.B. im Falle von Karenz, Krankheit, Operation, Belastungen im Privat- oder Berufsleben etc.). Das Ansuchen muss schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe von Gründen erfolgen.

### **§ 17 Lizenzentzug**

- (1) Eine Schiedsrichterlizenz wird auf Vorschlag des zuständigen Schiedsrichterreferenten vom zuständigen Rechtsreferenten entzogen bei:
- Ausschluss aus dem zuständigen Verband oder Enthebung durch den zuständigen Verbandsvorstand



- Dauernder oder wiederkehrender Verstoß gegen ein oder mehrere Kriterien zur Aufrechterhaltung der Schiedsrichterlizenz (§ 15)
- Verstoß gegen die Anti-Doping-Richtlinien des ÖBV
- Verstoß gegen das Wettverbot (§ 25).
- Verstoß gegen das Werbeverbot (§ 26) nach vorangegangener Verwarnung.

### **§ 18 Stamm-Landesverband**

- (1) Jeder Landesverbandsschiedsrichter ist jenem Landesverband als Stamm-Landesverband zuzuordnen, in dem er seinen Lebensmittelpunkt hat.
- (2) Ausnahmen müssen vom jeweiligen Landesverbands-Schiedsrichterreferenten beim ÖBV Schiedsrichterreferenten unter Angabe des Namens und der Lizenzstufe des betreffenden Schiedsrichters sowie einer Begründung für das Ausnahmeansuchen jeweils nachweislich bis 15.09. für die aktuelle Saison beantragt und vom ÖBV Schiedsrichterreferenten nach Prüfung schriftlich bestätigt werden.
- (3) Jeder Schiedsrichter hat sich vor Saisonbeginn spätestens zu der von seinem Stamm-Landesverband kundgemachten Frist in seinem Stamm-Landesverband als Schiedsrichter anzumelden.
- (4) In allen weiteren Landesverbänden, in welchen er als Schiedsrichter tätig sein möchte, kann eine Anmeldung als Gast-Schiedsrichter erfolgen.
- (5) ÖBV- und FIBA-Schiedsrichter müssen zusätzlich beim ÖBV um den Erhalt der Schiedsrichterlizenzen „B“ bzw. „A“ gemäß der Ausschreibung des ÖBV fristgerecht ansuchen. Die Vergabe erfolgt durch den ÖBV Schiedsrichterreferenten nach Beschluss durch den ÖBV Vorstand.

## **III. Aus- und Fortbildung**

### **§ 19 Einteilung der Regionen**

#### Region "Ost"

- Niederösterreich
- Burgenland - Nord
- Wien

#### Region "Süd"

- Kärnten
- Steiermark
- Burgenland - Süd

#### Region "West"

- Oberösterreich
- Salzburg
- Tirol
- Vorarlberg



## **§ 20 Regionale Instruktoren**

- (1) Die regionalen Instruktoren können vom ÖBV Ausbildungsreferenten auf unbestimmte Zeit bestellt werden und müssen vom ÖBV Schiedsrichterreferenten bestätigt werden.
- (2) Kandidaten haben mindestens über eine aktive B-Lizenz, vorzugsweise über eine aktive A-Lizenz zu verfügen und können sich jederzeit beim ÖBV Ausbildungsreferenten zur Zulassung bewerben. Ausnahmen zur Mindestanforderung können vom ÖBV Schiedsrichterreferenten genehmigt werden.
- (3) Die Aufgaben der regionalen Instruktoren umfassen
  - Die Vorbereitung, Gestaltung, Ausschreibung, Organisation, Durchführung und Nachbereitung der verpflichtenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in ihrer Region. Dies sind:
  - Verpflichtendes Pre-Season Meeting
  - Optionales Mid-Season Meeting
  - Ein Schiedsrichterkurs pro Saison und Region für neue Kandidaten
  - Ein Weiterbildungs- bzw. Aufstiegskurs für bestehende Schiedsrichter.
  - Eine weitere fachliche oder psychologische Fortbildung für die Schiedsrichter der eigenen Region
  - Die Unterstützung des ÖBV Ausbildungsreferenten bei seiner Tätigkeit.
- (4) Am Ende jeder Saison bis 30.06. Meldung an den ÖBV Ausbildungsreferenten mit einem Bericht über die in ihrer Region durchgeführten Aus- und Fortbildungsaktivitäten und die Entwicklung der Schiedsrichter inklusive der Meldung allfälliger Prospects zur Erlangung der B-Lizenz bzw. der A-Lizenz.
- (5) Teilnahme an einem verpflichtenden jährlichen Workshop für regionale Instruktoren gemäß Zf. (7).
- (6) Am Ende der Saison soll bis spätestens 15.07. vom ÖBV Ausbildungsreferenten ein Workshop für regionale Instruktoren organisiert werden. Ziel ist es, die vergangene Saison aufzuarbeiten und die kommende Saison vorzubereiten durch:
  - Identifikation der Problemfelder bzw. des Verbesserungspotentials aus der vergangenen Saison
  - Einarbeitung von "lessons learned"
  - Definition von Schwerpunkten und Themen für die kommende Saison
  - Definition von Arbeitspaketen und Delegation von Zuständigkeiten
  - Definition von Lerninhalten gemäß der Vorgaben der FIBA und der in Österreich mit deren Umsetzung gemachten Erfahrungen
  - Vorbereitung der Pre Season Meetings des ÖBV und der Regionen bzw. der Landesverbände für die nächsten Saison
- (7) Alle Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in der eigenen Region sind vom ÖBV Ausbildungsreferenten hinsichtlich Umfangs und Inhalts zu überprüfen und schriftlich zu genehmigen.

## **§ 21 Lehrinhalte für die Schiedsrichterkurse zu E-, D- und C-Lizenz**

- (1) Die Lehrinhalte für die Schiedsrichterkurse zu E-, D- und C-Lizenz werden gemäß der Guidelines der FIBA und des ÖBV Schiedsrichterreferats vom ÖBV Ausbildungsreferat einheitlich für ganz Österreich vorgegeben.
- (2) Die jeweils gültigen Lehrinhalte befinden sich stets aktuell als Anhang A zur vorliegenden Schiedsrichterordnung.



## **IV. Allgemeines**

### **§ 22 Grundlagen der Schiedsrichtertätigkeit**

- (1) Die Schiedsrichter leiten die Spiele nach folgenden Spielvorschriften:
- FIBA – Offizielle Basketball Regeln
  - FIBA – Offizielle Basketball Regeln – Offizielle Interpretationen
  - FIBA – Offizielle Basketball Regeln – Technische Ausrüstung
  - Wettspielordnung des ÖBV
  - Wettspielordnungen der Landesverbände
  - Spezial- und Durchführungsbestimmungen für einzelne Spielklassen
  - Für nationale Bewerbe gelten folgende Ausnahmen von den Bestimmungen der FIBA:
    - Für U10- und U12-Spiele gelten vorrangig die „Österreichischer Basketballverband U10- und U12-Regeln“ idgF. im Downloadcenter gemäß Publikation des ÖBV im Downloadcenter auf der Homepage bzw. gemäß Ausschreibung des jeweiligen Bewerbs.
    - Für U14-Spiele gelten während der gesamten Saison die Regeln der „Man to Man Verteidigung“ gemäß Publikation des ÖBV im Downloadcenter auf der Homepage bzw. gemäß Ausschreibung des jeweiligen Bewerbs.
    - Für Spiele der SLU16 gelten jeweils bis 31.12. die Regeln der „Man to Man Verteidigung“ gemäß Publikation des ÖBV im Downloadcenter auf der Homepage bzw. gemäß Ausschreibung des jeweiligen Bewerbs. Für alle anderen Bewerbe ab U16 und älter können die Landesverbände eigene Regelungen zur Verteidigungsform erlassen.

### **§ 23 Ansetzung**

- (1) Jeder Schiedsrichter hat seinen Verhinderungskalender im offiziellen Online An- und Umbesetzungssystem des ÖBV (derzeit: SPOS/ZMS) im Saison-Zeitraum von 01.09. des aktuellen bis 30.06. des folgenden Kalenderjahres mit 15 Tagen Vorlauf zu warten und einzelne sowie dauernde und wiederkehrende Verhinderungen dort einzutragen.
- (2) Anschließend wird seitens des zuständigen Schiedsrichterreferates auf Grundlage dieser Daten die Schiedsrichter-Ansetzung erstellt und auf dem offiziellen Publikationsmedium (derzeit: SPOS/ZMS) kundgemacht.
- (3) Ansetzungen sind von der Priorität her in der Reihenfolge anzunehmen:
1. Ansetzungen der FIBA
  2. Ansetzungen des ÖBV (BSL, BDSL, B2L, SL141619)
  3. Ansetzungen des Stamm-Landesverbandes
  4. Ansetzungen anderer Landesverbände als Gast-Schiedsrichter
  5. Ansetzungen zu Spielen, die nicht vom ÖBV oder den LVs direkt veranstaltet oder besetzt werden (z.B. Schul- oder Studentenmeisterschaften, Rollstuhlbasketball, internationale Turniere, Freundschaftsspiele etc.)
- (4) Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, seine Ansetzungen im offiziellen Publikationsmedium (derzeit: SPOS/ZMS) zu kontrollieren für den Fall, dass die automatische Benachrichtigung per E-Mail bzw. per Aussendung nicht funktioniert oder nicht erhalten wird.



- (5) Es besteht kein Recht auf Schiedsrichteransetzung, auch wenn alle Formalkriterien erfüllt wurden und eine Lizenz erteilt wurde. Die Anzahl der Nominierungen durch den jeweiligen Schiedsrichterreferenten oder Besetzungsausschuss sollte nach Möglichkeit ausreichend sein, um die Mindestanforderungen zur Aufrechterhaltung der aktuellen Schiedsrichter-Lizenzstufe zu erfüllen. Die genaue Anzahl der Ansetzungen richtet sich jedoch unter anderem nach Verfügbarkeit und Leistung des Schiedsrichters und liegt daher im alleinigen Ermessen des zuständigen Schiedsrichter- oder Besetzungsreferenten.

### **§ 24 Verhinderung**

- (1) Der Schiedsrichter hat seine Verhinderungen gemäß § 23 Zf. (1) bekanntzugeben.
- (2) Ein Schiedsrichter wird gemäß seiner Verfügbarkeit angesetzt. Für Absagen durch den Schiedsrichter nach erfolgter und veröffentlichter Ansetzung kann der Schiedsrichterreferent Maßnahmen gemäß § 27. vorschreiben.
- (3) Ist dem Schiedsrichter vor dem Wettspiel bekannt, dass er zu dessen Leitung kurzfristig verhindert ist (etwa durch plötzlich auftretende Krankheit etc.), muss er diesen Umstand sofort, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, dem Schiedsrichter- bzw- Besetzungsreferenten bekannt geben. Dies hat per E-Mail unter Angabe des Grundes und ggf- Übermittlung des entsprechenden Nachweises (z.B. ärztliches Attest) zu erfolgen.

### **§ 25 Wettverbot für Schiedsrichter**

- (1) Einem Schiedsrichter ist ein direkter oder indirekter (über Mittelspersonen) Abschluss von Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele untersagt, die von dem zuständigen Verband veranstaltet werden.
- (2) Der ÖBV bzw. der zuständige Landesverband verpflichtet in seinem Zuständigkeitsbereich alle Schiedsrichter dazu, eine entsprechende Integritätserklärung bzw. einen Fair Play Code im Rahmen des Lizenzantrags bzw. der Saisonanmeldung zu unterzeichnen.

### **§ 26 Verbot nicht genehmigter Werbetätigkeit**

- (1) Einem Schiedsrichter ist es untersagt, seine Tätigkeit ohne Zustimmung des zuständigen Schiedsrichterreferenten werblich oder gewerblich einzusetzen.

### **§ 27 Verstöße und Maßnahmen zur Sanktionierung**

- (1) Verstöße der Schiedsrichter gegen die gültigen FIBA-Regeln, gegen aktuelle Bestimmungen von ÖBV oder LV, gegen diese SO/ÖBV oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder des Schiedsrichterreferates des ÖBV oder des LV können, sofern sie nicht von der DO/ÖBV erfasst sind, vom zuständigen Schiedsrichterreferenten nach Durchführung eines der VO/ÖBV entsprechenden Verfahrens mit Strafen gemäß GebO/ÖBV geahndet werden.



- (2) Je nach Schwere des Vergehens bzw. des Verstoßes können vom zuständigen Schiedsrichterreferenten zudem folgende Sanktionen verhängt werden:
- Temporäre Nichtberücksichtigung bei den Schiedsrichteransetzungen
  - Zurückstufung um eine oder mehrere Lizenzstufen bzw. Entzug der Schiedsrichterlizenz
  - Vorschreibung einer Pönale gemäß GebO des ÖBV (insbesondere § 9 GebO/ÖBV sowie § 13f des Tarifikatalogs) oder des zuständigen Landesverbandes

### **§ 28 Strafen**

- (1) Schiedsrichter unterliegen abgesehen von der Schiedsrichterordnung (SO) den Pönalvorschriften bzw. der Gebührenordnung (GebO) und der Disziplinarordnung (DO) des jeweils zuständigen Verbandes.

### **§ 29 Strafregisterbescheinigung**

- (1) Bei der erstmaligen Beantragung einer Schiedsrichterlizenz der Stufe E und höher muss von allen Kandidaten ab dem vollendeten 16. Lebensjahr auf eigene Kosten eine Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ (nicht älter als 6 Monate) vorgelegt werden. Dies geschieht mittels fristgerechter elektronischer Übermittlung an das zuständige Schiedsrichterreferat oder per Upload ins SPOS/ZMS gemäß Ausschreibung und Aufforderung des zuständigen Schiedsrichterreferats.
- (2) Die in Zf. (1) genannte Strafregisterbescheinigung muss anschließend seitens des Schiedsrichters alle 3 Jahre in analoger Weise aktualisiert werden.
- (3) Sind in der Strafregisterbescheinigung Einträge bzw. einschlägige Vorstrafen enthalten, welche eine integre und in allen Punkten unbedenkliche Besetzung als Schiedsrichter unmöglich machen, so ist die Erteilung einer Schiedsrichterlizenz seitens des zuständigen Schiedsrichterreferats zu verweigern.

### **§ 30 SPOS/ZMS**

- (4) Die Dokumentation und Verwaltung der Schiedsrichter erfolgt im SPOS/ZMS des ÖBV.
- (5) Die Dateneingabe erfolgt durch den jeweiligen Schiedsrichter selbst nach Erhalt seiner Zugangsdaten:
- Anmeldung und Zuordnung zu seinem Stamm-Landesverband
  - Angaben, bei welchem Verein der Schiedsrichter als Coach, Spieler, Funktionär oder einfaches Vereinsmitglied tätig ist
  - Aktuelles Lichtbild
  - Nachweis über die geleistete Schiedsrichtertätigkeit (Tätigkeitszeitraum und geleitete Spiele in der aktuellen Lizenzstufe)
  - Zeugnisse über abgelegte Prüfungen, über den vollständigen Besuch von verpflichtenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie über die erfolgreiche Absolvierung von Regeltests und gegebenenfalls Lauftests.



- (6) Dateneingabe durch den ÖBV:
  - Erteilung der entsprechenden Lizenz als ÖBV Schiedsrichter für die Stufen FIBA, A- bzw. B-Lizenz
- (7) Dateneingabe durch die Landesverbände:
  - Erteilung der entsprechenden Lizenz als Landesverbandsschiedsrichter für die Stufen C-, D-, E- und ggf. M-Lizenz
- (8) Im SPOS/ZMS registrierte Schiedsrichter erhalten damit Zugang zu allen für sie relevanten Ausbildungs- und Prüfungstools, Regeln, Bestimmungen, Interpretationen und Vorgaben der FIBA und des ÖBV sowie zu den erforderlichen Stammdaten der Schiedsrichter.
- (9) Diese Unterlagen können auch auf anderen Plattformen (Online Shares, Server, Datenbanken etc.) gemäß Information des ÖBV Schiedsrichterreferates zur Verfügung gestellt werden. Das entsprechende Selbststudium und die bestimmungskonforme Umsetzung bilden eine Holschuld der Schiedsrichter.

### **§ 31 Leitung nicht vom Verband veranstalteter Spiele**

- (1) Zur Leitung von Spielen, die nicht vom ÖBV oder dessen Landesverbänden veranstaltet werden, benötigt ein Schiedsrichter die schriftliche Zustimmung des zuständigen Schiedsrichterreferenten.
- (2) Erlangt der zuständige Schiedsrichterreferent Kenntnis über die Leitung nicht vom Verband veranstalteter Spiele durch einen Schiedsrichter, so kann er Sanktionen gemäß § 27. verhängen, insbesondere wenn der Schiedsrichter aufgrund dessen für offizielle Bewerbungsspiele nicht verfügbar war.

### **§ 32 Stellung des Schiedsrichters zum Verband und zu den austragenden Vereinen**

- (1) Zwischen dem austragenden Verband/Verein und dem Schiedsrichter entsteht jeweils ein Werkvertrag. Der Schiedsrichter wird vom Schiedsrichter- oder Besetzungsreferenten des zuständigen Verbandes durch die Ansetzung zu einem Wettspiel über das offizielle Publikationsmedium (derzeit: SPOS/ZMS) mit der Erfüllung seines Werkes beauftragt. Da der Schiedsrichter ja bereits zuvor die Gelegenheit hatte, seine Verhinderungen gemäß § 24 anzugeben, gilt das Werk bzw. der Einsatzvorschlag mit der Veröffentlichung der Ansetzung automatisch als vom Schiedsrichter angenommen. Das Werk hat gemäß aller dem Schiedsrichter zur Verfügung stehenden Bestimmungen und Vorgaben nach den Regeln der Kunst und nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt zu werden. Der Werkvertrag endet mit Ende des jeweiligen Spiels (mit Unterfertigung des Spielberichts durch den 1. Schiedsrichter).
- (2) Der Schiedsrichter ist nicht in die Organisation des Verbandes eingebunden und unterliegt auch keinem Weisungsrecht. Er unterliegt lediglich den allgemeinen Verbandsbestimmungen für Verbandsmitglieder im Falle von disziplinarischen Verfehlungen und ist an die Schiedsrichterordnung gebunden.
- (3) Der Schiedsrichter ist ebenso nicht in die Organisation des veranstaltenden Vereins/Verbandes eingebunden. Dies ergibt allein sich schon aus der Unabhängigkeit des Schiedsrichters gegenüber den Wettkampfteilnehmern. Dementsprechend unterliegt er auch keinem Weisungsrecht des



austragenden Vereins/Verbands. Eine Vorgabe der Spielzeiten und der daraus resultierenden Einsatzzeit des Schiedsrichters durch den austragenden Verein/Verband ist aus sportorganisatorischen Gründen notwendig, und stellt lediglich ein sachliches Weisungsrecht hinsichtlich des Rahmens (= der Veranstaltung) dar, in dem der Schiedsrichter sein Werk zu verrichten hat.

- (4) Ein Verein bzw. eine Mannschaft verfügt über kein Wunsch- oder Ablehnungsrecht über die Besetzung eines Schiedsrichters und über kein Kontrollrecht über dessen Leistungen.

## **V. Aufgaben der Schiedsrichter bei einem Wettspiel**

### **§ 33 Beginn der Tätigkeit**

- (1) Die Schiedsrichter haben 20 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn in vorschriftmäßiger Kleidung auf dem Spielfeld zu erscheinen. Ist ein Kommissar angesetzt, so ist mit ihm spätestens 45 Minuten vor Spielkontakt aufzunehmen.

### **§ 34 Kontrolle vor dem Spiel**

- (1) Die Schiedsrichter kontrollieren, falls kein Kommissar angesetzt ist:
  - die Spielanlage,
  - die technische Ausrüstung inklusive Signale,
  - die Spielerlizenzen bzw. Mannschaftslisten,
  - wo vorgeschrieben die Trainerlizenzen, in Bezug auf Vollzähligkeit und Gültigkeit und die Identität der anwesenden Spieler und des Trainers,
  - die Kleidung der Spieler in Bezug auf die Vorschriftsmäßigkeit (hinsichtlich FIBA- und Bewerbungs-Vorschriften) und
  - den Zustand der Spieler in Bezug auf die Möglichkeit der Gefährdung von Mitspielern.
  - Spieler, die sich nur über einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können oder unvorschriftsmäßig gekleidet sind, hat der erste Schiedsrichter zum Spiel zuzulassen, jedoch dem Verband anzuzeigen. Jedoch darf es maximal einen Spieler pro Mannschaft ohne Nummer geben.
  - Die Namen der anwesenden Spieler sind auf dem Spielbericht abzuzeichnen.

### **§ 35 Tischorgane**

- (1) Der erste Schiedsrichter hat sich spätestens zehn Minuten vor Spielbeginn von der Eignung der Tischorgane zu überzeugen und ist berechtigt, ungeeignete Personen nicht zuzulassen. Wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann nur mit Sondergenehmigung des zuständigen Verbandes als Tischorgan zugelassen werden.
- (2) Tritt die mangelnde Eignung des Tischorgans während des Spieles auf, kann der erste Schiedsrichter dessen Ersetzung von dem zur Stellung des Tischorgans verpflichteten Verein verlangen; wird dieser Aufforderung nicht binnen fünf Minuten entsprochen, hat er das Spiel abubrechen.



**§ 36 Auszeiten, Spielergebnis**

- (1) In den Auszeiten und den Spielpausen hat der erste Schiedsrichter beiden Mannschaften den Spielstand und die Restspielzeit bekannt zu geben, falls keine allgemein sichtbare Anzeigetafel mit Spielstand und Restspielzeit installiert ist.

**§ 37 Kontrolle des Spielberichtes**

- (1) Nach Beendigung jedes Viertels und nach Spielschluss hat der erste Schiedsrichter den Spielbericht zu kontrollieren und nach Spielende die Richtigkeit des Spielberichtes mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Hat der erste Schiedsrichter Kenntnis von Umständen, die ihm zu Bedenken gegen die Richtigkeit des festgestellten Spielergebnisses Anlass geben, hat er auf der Rückseite des Spielberichtes über diese Umstände zu berichten und sich der Unterfertigung des Spielberichtes zu enthalten.
- (2) Der erste Schiedsrichter ist verpflichtet, binnen 72 Stunden nach Spielende den Spielbericht in elektronischer Form an die spielleitende Stelle und das zuständige Schiedsrichterreferat zu übermitteln. Sind Vermerke bzw. Anzeigen gemäß § 38 erfolgt, so hat die Übermittlung des Spielberichts inklusive Rückseite binnen 24 Stunden nach Spielende zu erfolgen.

**§ 38 Vermerke auf dem Spielbericht**

- (1) Der erste Schiedsrichter eines Spieles hat die Pflicht, folgende Umstände unter Angabe der Gründe auf der Rückseite des Spielberichtes zu vermerken. Zudem hat binnen 24 Stunden nach Spielende eine Anzeige an den zuständigen Verband zu erfolgen, falls von diesem oder für einzelne Bewerbe keine anderslautenden Vorschriften erlassen wurden:
  - Absage, Unterbrechung und Abbruch des Spiels
  - bei der Spielfeld-, Spieler-, Lizenzkontrollen festgestellte Mängel
  - Nichtzulassung und Ersatz von Tischorganen
  - Nichtzulassung von Spielern
  - Ersatz und Ausfall von Schiedsrichtern
  - Nichtantreten einer Mannschaft mit Angabe, ob ein Freundschaftsspiel durchgeführt wurde
  - sonstige einem ordnungsgemäßen Spielbetrieb zuwiderlaufende Umstände
  - Disqualifikation eines Spielers oder Coaches,
  - Disqualifikation oder Abwesenheit eines volljährigen lizenzierten Coaches bei Nachwuchsspielen

**§ 39 Unanfechtbarkeit von Entscheidungen**

- (1) Schiedsrichterentscheidungen, welche die Beurteilung eines tatsächlichen Verhaltens der in § 22 genannten Regeln und Bestimmungen darstellen, sind unanfechtbar.

**§ 40 Bekleidungsvorschriften**

- (1) Der Schiedsrichter hat für Spiele folgende Ausrüstung zu tragen:
- Shirt, welches vom ÖBV bzw. vom zuständigen Landesverband vorgegeben ist.
  - Lange schwarze Hose (keine Jogginghose bzw. Trainingsanzug)
  - Schwarze Socken
  - Schwarze abriebfeste Sportschuhe
  - Schwarze Pfeife mit schwarzem Hals- oder Kragenband
  - Schiedsrichterjacke, falls vorgeschrieben und falls alle angesetzten Schiedsrichter über ein einheitliches Modell verfügen; andernfalls ist auf das Tragen der Jacke zu verzichten.
  - Der zuständige Verband kann für einzelne Bewerbe für die An- und Abreise zusätzliche Bekleidungsvorschriften abseits des Spielfeldes vorschreiben.

**§ 41 Inkrafttreten, Gültigkeit**

- (1) Die vorliegende Schiedsrichterordnung des Österreichischen Basketballverbandes (SO/ÖBV) wurde vom ÖBV Vorstand in seiner ordentlichen Vorstandssitzung vom 04.09.2023 beschlossen.
- (2) Sie ersetzt alle voran gegangenen Versionen und gilt ab dem 05.09.2023.
- (3) Per Saisonbeginn 2023/2024 ist diese SO/ÖBV ausnahmslos in allen österreichischen Landesverbänden umzusetzen. Als Mindestanforderung gilt jeweils die SO/ÖBV. Restriktivere Regelungen dürfen in den Landesverbänden getroffen werden. Abweichende oder weniger weitreichende Bestimmungen sind nicht vorgesehen, und bedürfen im Ausnahmefall der schriftlichen Genehmigung des ÖBV Schiedsrichterreferenten.